

Liefflendische Ord-
nung.

Wie dieselbe zu
Warschow / auff allgemei-
nem Reichstag / von der Königl:
Majest: vnd semplichen Stenden
der Cron Pohlen / vnd Grossfür-
stenthumbs Littawen den 13. Apri-
lis Anno 1598. publiciret vnd
den Constitutionibus
Regni einvordet
bet ist.



Ino. No. 62984

Der Bestrengen / vñ

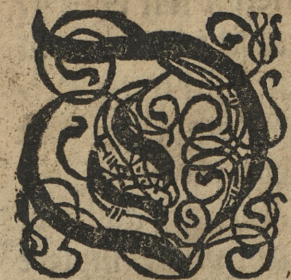
Edlen Ritter vnd Landtschafft / des
Oberdünschen Fürstenthumbs
in Liefflandt sampt vnd
sonders /

Zu Ehren vnd sonderlichen glückwün-
schung eines heil/fried/vnd frew-
denreichen Newen Jah-
res gedruckt.



Warschawische Con- stitution vber Liefflandt.

Auß dem Polnischen ins Deutsche vorsezet



Wemach wir entschlos-
sen / die Prouinz Liefflandt /
vmb welcher willen so viel
Bluts vergossen / in eine gu-
te Ordnung zubringen / Als
haben wir in gegenwart der
Landtschafft Abgesandten verordnet / das Erst-
lich die Gerichts Ordnung / so König Stephanus
Christmiltler gedechtnuß / vnser Vorfahr / vnter
des Reichs Insiegel obgedachter Landtschafft et-
wa übergeben / auch von vns selbst im Jahr 1589.
Publicirt worden / Nicht allein von den dreien
Nationen / als Pohlen Littawern vnd Liefflan-
dern gehalten / sondern auch ins Werck gerichtet
werde.

Sollen derwegen die Landtrichter schaffe vnd
andere Gerichts Amptere gewissen Personen /
die sie in gleicher Anzahl vnter sich auff der ersten
zusammenkunft wehlen sollen / befohlen / vnd dar-
nach vns präsentiret werden.

A ij

Wann

Wann sie aber solche wahl auch sekunde unterlassen würden/ so wollen wir krafft vnserer Königlich-lichen Hobeit selbst für dißmahl allein die sehnigen erwählen/ die wir darzu dächtigt zu sein befinden werden. Imfall auch ehliche ämbtere vacireten, wollen wir vnseren Commissarien/ so wir von diesem Reichstag nach Liefflandt abschicken werden befehl geben/ solche Amptere mit dächtigen Personen / so æqualiter in gleicher Anzahl auß den dreyen Nationen sollen gewehlet werden/ zu besetzen/ vnd die sollen schuldig sein/ hierauff alsbaldt solche ihnen anbefohlene Gericht vnd Amptere zu verwalten anfangen vnd ohne einigen auffschub denselben vorstehen.

Am stadt der Præsidenten, verordnen wir drey Woywoden in Liefflandt/ die dann krafft dieses Reichstags ihre stelle in vnserm Senat allernechst nach den Polnischen vnd Littawischen Woywoden/ haben sollen.

Imgleichen sollen auch drey seßhafte Castellanen auß jeglicher Nation einer da sein/ welchen wir hiemit im Senat/ nechst den Polnischen vnd Littawischen Castellanen, die stelle anweisen.

Das Recht betreffent/ dessen sich die vom Adel gebrauchen sollen/ geben wir zu/ das sie beyßammen kommen/ vnd auß dem Polnischen/ Littawischen

schen vnd altem Liefflendischen Rechten/ mit vorwissen vnser Commissarien, ein Recht fassen mügen/ jedoch die Confirmation dem folgenden Reichstag vorbehaltenlich.

Diesen Gerichten aber/ wie dann auch dem verfasserten Rechte/ sollen alle drey Nationen/ wes Standes vnd Condition sie auch sein/ so in derselben Prouinz eigene oder Königlische Gütere besitzen/ vnterworffen sein/ vnd gehorsam leisten.

Die Landtage sollen nach altem gebrauch desselben Landes außgeschrieben vnd also gehalten werden/ das nemlich wir vnd vnser Nachkommen nur einen Landtag zu Wenden/ so offte es des Reichs notturfft erheischet/ oder sonsten allerwegen vor dem allgemeinen Reichstag ansetzen wollen/ welcher Landtag/ weiln die Prouinz weit abgelegen/ vor den andern Landtagen in der Cron Pohlen/ etwas zeitlicher vorher sol gehalten/ vnd die Instruction vnserer Reichs Proposition auß vnser Cancley/ dem Herrn Wendischen Bischoff zugeschickt werden.

Es sollen auch auß diesem Landtag erscheinen/ alle die/ welche vermüge Königs Stephani vnseres vordahren Constitution dahin gehören. Vnd sollen auß jeder Nation zween Gesanten abzufertigē schuldig sein.

89
Vnd weiln dieselbe Landschafft am allermeisten durch ihre Abgesanten vber die Anno 98. vnd 90. gemachte Constitutiones / wie zuuorn / also auch jekundt sich beschwert / in sonderheit aber dessen / das sie zur equalitet oder gleichheit / in verlehnung der Starosteien in Liefflandt / mit Polen vnd Littawen / nicht zugleich seindt zugelassen worden / Als wollen wir hierin / sie ihrer bitte zugewehren / von diesem Reichstage unsere Commis- sarien verordnen vnd abschicken / die sich daselb- sten aller sachen genungsam erkundigen / vnd auff nechstfolgendem Reichstag / vns dauon wiederumb bericht thun sollen. Vnd wir wollen dem nicht zuwider sein / das einheimische vnd wol verdiente Liefflendere / auch zu solchen verlehnum- gen mit zugelassen werden / Jedoch das es mit be- willigung der Herrn Rethen beyder Nation auffm Reichstage geschehe.

Weiln auch die Liefflender hierüber sich be- schweret / das sie in Gerichts sachen allwegen zwey Siegele / das Polnisch vnd Littawisch ge- brauchen müsten: Als haben wir ihnen in anse- hung der billigkeit / nachgegeben / das sie in sachen die da auff den Reichstag oder an vnser Hoffge- richt gehörig / vnter des Landtgerichts Insiegel / ein ander Laden mügen / welche Citaciones eben

so

so freffrig sein sollen / als wehren sie auß vnserer Gantzen ergangen.

Weiln auch die Abgesanten aller dreyer Nati- onen derselben Prouinz / vns vnd des Reichs / auch Großfürstenthumbs Littawen Stände / bit- lich ersucht / das wir ihnen die Gütere / gewisser vnd wichtiger vhrsachen halber / Insonderheit aber darumb / zu Erbrecht verlehnen wolten / damit die dignitarij vnd Amptstragende Perso- nen / wie in allen anderen vnseren Herrschafften gebreuchlich / auch seßhafft vnd begüttert wer- den / vnd dem damit zu grösserem schutz des Lan- des / die Einwohner sich desto besser da zufun- diren / vhrsache haben müchten / Als haben wir zir ar inen solche ihre billiche bitte nicht abschlagē / jedoch aber solches alles htemit auff nechstkünfti- gen Reichstag verschieben wollē. Vnter des aber fertigen wir von diesem Reichstag nach Lieff- landt unsere Commisarien ab / die da alle unsere Gütere / im ganzen Lande zu reuidiren vnd zu Inuentiren / vnd auff nechstfolgendem Reichstag / vns dauon wiederumb bericht einzubringen / sol- len schuldig sein / vnd wann wir von ihnen infor- miret vnd berichtet sein / als dann wollen wir vns nicht vorweigeren / auch nach Erbrecht Gütere zuverlehnen.

Ende

Endlich damit auch die inquisition / so wieder dieselben / die irgendet einer mißhandlung halber beschuldiget / sol vorgenommen werden / ihre endtschafft dermahl einz gewinne / wollen wir solches ebenmessigk denselben unsern Commissarien / welche wir von jetzigem Reichstage so wol außm Senat als von den Landtbotten / nach Tiefflandt abschicken / befehlen / das sie in der Stadt **W E N D E N** / als die da mitten im Lande liegt / auff gerichtlich anhalten der jehnigen / die jemanden dergleichen beschuldigen / vnd zu Recht oberweisen wolten / rechtmessige Scrutinia / mit zuziehung des Landgerichts vnd vnter desselben In siegel auff nechstfolgenden Reichstag / wie dann auch die reuision der Priuilegien / vns vor vnd einbringen sollen.

Vnd do die sachen solcher beschuldigten auff demselbigen Reichstag nicht abgerichtet würden / sol hinfort dieser beschuldigung / nimmermehr gedacht werden / sondern ein ewiges stillschweigen gebotten sein.

Zufall auch noch etwas were / darüber sich die se drey Nationes zu beschweren hetten / vnd vns solches erweisen würden / geben wir ihnen nach / auch hinfort vmb abschaffung solcher beschwerden / bey vns vnd den Ständen bittelich anzuhalten. **Vnd**

Vnd damit alle diese sachen / ihre endtschafft erreichen / vnd das Landt zu bestendiger richtigkeit gebracht werde / wollen wir unsere Commissarien von diesem Reichstage auff's allererst dahin abfertigen / welche nicht allein diese sachen / so ihnen anbefohlen / zu verrichten vnd zu exequiren sondern auch alles ander / was ferner zu des ganzen Landes gedehen vnd auffnehmen / nützlich vnd fürderlich / an vnd vorzunehmen vnd zu verrichten gemächtigt sein / alle andere sachen aber auff künfftigem Reichstag vns referiren sollen.

Ingleichen sollen obgedachte Commissarien auch die klagen / die vns wegen gewaltsamer entsetzung der Güter / allhie vorgebracht werden / wie dan auch alle andere iniurien derselben dreyer Nationen anhören vnd drüber erkennen / vnd denen so mit gewalt ihrer Güter entsetzet / dieselben wieder eingeben / ohne jehnigen auffschub vnd appellation, jedoch das die appellation à cognitione de juris proprietate, an vns nachgegeben werde.

Sie sollē auch in sonderheit darob sein / damit der Bischoff zu Wenden / zu volnkömlichen besitz vnd nützung aller Bischofflichen Güter / vermüge unsers vorfahren Königs Stephani fundation, kommen vnd gelangen / jedoch dem jetzigen Dorp-

tischen Starosten sein Lebtags Recht / wie dann auch anderen vom Adel / ihr Recht vorbehaltenlich.

Obgedachte Commissarien sollen auch die einkünfte aller vnser Güter vnd Schlöffer reuidentiren / vnd eines jeden insonderheit fleissig vorzeichnen / auch die Grenzen zwischen allen Städten vnd Schlöffern richtig machen.

Derentwegen sollen zween Schatzschreiber / einer auß der Cron Polen / vnd der ander auß dem Großfürstenthumb Littawen / ihnen zugeordnet werden / vnd sol dieselbe reuision wann sie beschrieben vnd von den Commissarien unterschrieben vnd besiegelt ist / beyden Schatzmeistern vmb desto richtigere Rechnung künfftig zuthun / vbergeben werden.

Dergleichen sollen mehr gemelte Commissarien wegen der contribution / eine gewisse art vnd weise daselbst anordnen / vnd sonsten alles anders was ihnen in der instruction wird befohlen werden / verrichten vnd vollführen. Datum Warschau auff allgemeinem Reichstag den 13. Aprilis / Anno 1598.

Kur:

Kurzer Auszug der selben Constitution.

Der Inhalt ich kurtzlich auffzeich /
Der Constitution zugleich.
Ob vleicht der nutz sich find viel ehr /
Es nimpt vnd gibt nicht min noch mehr.

1. Ersilich das Gericht sol vor sich gehn /
Sonst wird doch nichts im Land bestehn.
Dann wo kein Gericht vnd Richter ist /
Dar ist das Landt voll arg vnd list.
2. Drey Weywoden seindt Fürsten gleich /
Auch so viel Castellanen reich.
Zur Kron bestellt ins Reichs Senar,
Die Tiefflandt nie zuuorn gehat.
3. Euch ist vergont vnd zugelassen /
Ein Recht nach Landes brauch zu fassen.
Nach welchem sich ohn allen wahn /
Im Land sol richten jeder man.
4. Vorm Reichstag sol zeitlich nuhn mehr /
Ein Landtag sein / ohn alle beschwer.
Dahin sol dann euch kommen für /
Die Instruction auch mit gebühr.

B ij

Da



Damit man wissen müg vorher/
Was sey des Königs vnd Stand begehrt.
Es sollen aber auß dem Landt/
Von jeder Nation gesandt.
Nur zween hinziehn auff den Reichstag/
Das man was vorleufft wissen mag.

5. Die Starosteien Arm vnd Reich/
Im Landt sein sollen alle gleich.
So bald durch die Commision/
Ist abgeschaffet der argwohn.
6. Eeidher hat man weith holen müssen/
Zwey Siegel solch vnlust zubüssen.
Ist durch des Königs vnd Stenden will/
Dem Landt verordnet ein Sigil.
Welches in Gerichten hat die krafft/
Als wers bey Hoff sonst außgebracht.
7. Der König auch insonderheit/
Beut abn die Erbgerechtigkeit.
Die geringen Güter Höff vnd Gründt/
Welchs euch bissher nicht ist gegünt
Worden/ so fern gründtlich bericht/
Wie vnd wann vorher geschicht.
Von Königlichen Gütern sein/
Versteih sichs/ vnd man meint nicht dein.
Das

Das du vorhin von Eltern hast/
Im Erbrecht vnd besitzest fast.
Darumb so muß man inuentiren,
Vnd wie es beschaffen reuidiren.

8. Demnach sol auch nun werden geschlicht/
Wormit man etzlich hat bezücht.
Das Landgericht sol sein dabey/
Vnd was nur grundt hat sagen frey.
Das wird also wol verpüschirt/
Auff negstem Reichstag referirt.
Wo nicht das vrtheil folget dar/
Dann sol man schweigen ganz vnd gar.
Ein jeder dannoch da wol mag/
Sein notturfft bringen an den Tag.
Dardurch kompt Liefflant auß dem wan/
Wer wolt die nachred lenger han.
9. So auch noch etwas vorfiel mehr/
Vnd in dem Abscheidt jest nicht wer
Verfast/ mag jeder suchen wol/
Das vorig jedoch nicht brechen sol.
10. Damit nun alles wird vollendt/
So hat der König hergesendt.
Eine Abgesandten auch dabey/
Auß dem Senat vnd Adel frey.

Dit

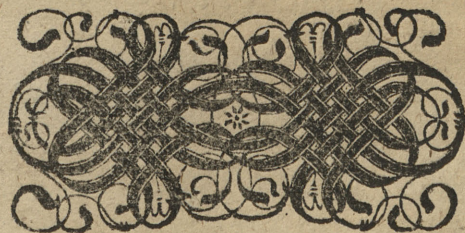
Die sollen erwegen mit bescheide/
Des Landes hohe nothwendigkeit.
Vnd was nur möglich ordnen wol/
Deß man sich billich frewen sol.

11. Vor allen dannoch sol man zwar/
Mit gewalt entsetzte einsetzen gar.
Ohn all (mercke) appellation
Vnd vnterscheidt der Nation.
12. Der Bischoff sein possession,
Volnkömlich lauth der foundation
Jetzt haben sol/ Eins andern Recht/
Sol dadurch nicht werden geschwecht.
13. Die Grantz mit Städten vnd Königs
Schlössern.
Man richtig machen sol vnd bessern.
14. Der Pobor oder Contribut,
Sol jederman von Landt vnd Gut.
Nicht wie vorhin ohn alle Recht
Erlegen/ sondern frey vnd schlecht.
Wie man sich des vorgleichen wird/
Dardurch dann niemandt wird verirt.
Disz wer also der Inhalt gar/
Ders list nems an zum Newen Jahr.

Ge

Genug ist besser dann all zuviel/
Ein jeden ders bedencken wil.
Obs schon kompt etwas melich an
Man kans nicht nach der schnur als han.
Zwar die Natur auff eine zeit/
Zerstört das langsam ist bereidt.
Wer kan es machen das es allen/
In diesem Landt solt wolgefallen.
Ich rath man brauch iht wol der zeit/
Es wird sonst manchem werden leidt.
Zum beschluß negst Gott ihr Mayestet/
Danck auch den Abgesanten stödt.
Danckbarkeit ist eine schöne Tugend/
Ziert das Alter vnd die Jugent.
Wen man vndanckbar nennen kan/
Dem hangen alle Laster ahn.

E N D E.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.

COPIED
BY
[illegible]

